



**GEMEINDE
CHURWALDEN**

Entwurf kommunales Poli- zeigesetz Churwalden

Am 04. September 2025 durch den Gemeindevorstand zuhanden der öffentlichen Vernehmlassung vom 12. September bis 12. Oktober 2025 freigegeben.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Zweck	3
	Art. 2 Organisation der Polizeiorgane.....	3
II.	Grundsätze polizeilichen Handelns.....	3
	Art. 3 Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit.....	3
	Art. 4 Ausweispflicht	3
	Art. 5 Polizeiliche Generalklausel	4
III.	Besondere Bestimmungen.....	4
	Öffentliche Sachen	4
	Art. 6 Schutz der öffentlichen Sachen	4
	Art. 7 Gemeiner und Gesteigerter Gemeingebrauch sowie Sondernutzungen	4
	Art. 8 Bildüberwachung im öffentlichen Raum	5
	Art. 9 Campieren.....	5
	Lärm und andere Immissionen.....	5
	Art. 10 Schutz von Ruhe und Ordnung	5
	Art. 11 Ruhetage.....	6
	Art. 12 Ruhezeiten.....	6
	Art. 13 Lichtimmissionen	6
	Art. 14 Tierhaltung.....	7
	Verkehr.....	7
	Art. 15 Allgemeines.....	7
	Art. 16 Ausnahmen von Fahrverboten	8
	Art. 17 Parkierung auf öffentlichem Grund	9
	Art. 18 Dauerparkierung und Nachtparkierung auf öffentlichem Grund.....	9
	Art. 19 Öffentliche Parkierungsanlagen.....	10
IV.	Strafbestimmungen und Rechtsmittel.....	10
	Art. 20 Strafbestimmungen.....	10
	Art. 21 Ordentliches Verwaltungsstrafverfahren	10
	Art. 22 Ordnungsbussenverfahren	11
	Art. 23 Rechtsmittelverfahren	11
V.	Vollzugsbestimmungen, Verfahrenskosten, Gebühren und Schlussbestimmungen	11
	Art. 24 Vollzug.....	11
	Art. 25 Beseitigung gesetzwidriger Zustände	11
	Art. 26 Verfahrenskosten	11
	Art. 27 Gebühren	12
	Art. 28 Erlass von Ausführungsbestimmungen	12
	Art. 29 Aufhebung von Erlassen	12
	Art. 30 Inkrafttreten	12
	Art. 31 Übergangsbestimmungen	12

Gestützt auf Art. 79 der Verfassung des Kantons Graubünden, Art. 2, 3 und 4 in Verbindung mit Art. 41 Ziffer 10 der Gemeindeverfassung und Art. 3 des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden vom 20. Oktober 2004 (PolG) erlässt die Gemeindeversammlung folgendes Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- 1) Dieses Gesetz bezweckt in Ergänzung zur eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung (Schweizerische Strafprozessordnung, Kantonales Polizeigesetz, Einführungsgesetz zur Eidgenössischen Strafprozessordnung, Einführungsgesetz zum ZGB) den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, der Umwelt und des öffentlichen Eigentums auf dem Gebiet der Gemeinde Churwalden.
- 2) Das Polizeigesetz der Gemeinde ergänzt die eidgenössische und kantonale Polizeigesetzgebung. Kann dem Gesetz keine Vorschrift entnommen werden, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes. Vorbehalten bleiben weitere Vorschriften mit polizeilichem Charakter in anderen kommunalen Erlassen.

Art. 2 Organisation der Polizeiorgane

- 1) Der Gemeindevorstand ist die oberste Polizeibehörde. Er sorgt für die Einhaltung der vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen und vollzieht das Gesetz.
- 2) Der Gemeindevorstand kann einzelne polizeiliche Aufgaben gemäss dem vorliegenden Gesetz an Polizeiorgane des Kantons oder benachbarter Gemeinden sowie an im Bereich Sicherheit lizenzierte private Organisationen delegieren.
- 3) Eine solche Delegation erfordert den Abschluss eines Vertrages, in welchem die Art und der Umfang der übertragenen Aufgaben, die Grundzüge der Organisation, die Entschädigung, die Regelungsbefugnisse sowie die Aufsicht durch die Gemeinde geregelt ist.
- 4) Der Gemeindevorstand ist im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung zuständig für die Regelung des örtlichen Verkehrs einschliesslich Erlass von Ausnahmeregelungen nach Art. 8 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EGzSVG).
- 5) Der Gemeindevorstand kann bestimmte Aufgaben an die Geschäftsleitung delegieren.

II. Grundsätze polizeilichen Handelns

Art. 3 Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit

- 1) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verfassung und Gesetz gebunden.
- 2) Stehen zur Erreichung des polizeilichen Zweckes mehrere geeignete Massnahmen zur Verfügung, muss diejenige gewählt werden, welche die einzelnen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

Art. 4 Ausweispflicht

- 1) Die Polizeiorgane sind berechtigt, auf begründeten Anlass hin die Identität einer Person festzustellen.
- 2) Amtlich betraute Personen in Zivil haben sich, sofern es die Umstände erlauben, vor jeder Amtshandlung unaufgefordert über ihre Zugehörigkeit zum Polizeiorgan der Gemeinde auszuweisen.

- 3) Für weitergehende Massnahmen sind die gemäss kantonalem Polizeigesetz zuständigen Organe (Kantonspolizei) beizuziehen.

Art. 5 Polizeiliche Generalklausel

- 1) Die Polizeiorgane treffen im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlagen Massnahmen, um schwere, unmittelbar drohende Gefahren oder bereits eingetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten, abzuwehren oder zu verhindern.
- 2) Der Gemeindevorstand ist diesfalls unverzüglich zu benachrichtigen. Ihm obliegt es, die gestützt auf die polizeiliche Generalklausel getroffenen Massnahmen nachträglich zu legitimieren oder aufzuheben.
- 3) Die Einberufung des Gemeindeführungstabes gemäss Art. 5 des kantonalen Gesetzes über den Bevölkerungsschutz (Bevölkerungsschutzgesetz, BSG, BR 630.000) bleibt dem Gemeindevorstand vorbehalten.

III. Besondere Bestimmungen

Öffentliche Sachen

Art. 6 Schutz der öffentlichen Sachen

- 1) Als öffentliche Sachen gelten insbesondere öffentliche Strassen, Wege, Plätze, Anlagen und Brunnen, ferner öffentliche Gebäude samt deren Bestandteile und Zugehör, Kirchen und Friedhöfe, die öffentlichen Freizeit- und Sportanlagen, sowie Einrichtungen der Wasser- und Energieversorgung, der Abwasser- und Abfallentsorgung und der Telekommunikation, die Strassenbeleuchtung sowie die Anschlagstellen für öffentliche Bekanntmachungen.
- 2) Öffentliche Sachen dürfen weder beschädigt, verunreinigt noch unbefugterweise und entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, verändert oder entfernt werden. Jede trotzdem verursachte Beschädigung, Veränderung oder Verunreinigung von öffentlichen Sachen ist umgehend zu beseitigen. Verursacht eine solche Verletzung bei der Gemeinde Aufwendungen, können diese der verursachenden Person in Rechnung gestellt werden.

Art. 7 Gemeiner und gesteigerter Gemeingebrauch sowie Sondernutzungen

- 1) Die Benützung öffentlicher Sachen im Gemeingebrauch steht allen offen, soweit diese bestimmungsgemäss und gemeinverträglich erfolgt.
- 2) Jede über den Gemeingebrauch hinausreichende Benützung von öffentlichem Grund und von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung des Gemeindevorstandes. Dies gilt insbesondere für:
 - a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Versammlungen, Demonstrationen;
 - b) das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen;
 - c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken;
 - d) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen mit Ausnahme von politischen Parteien
 - e) die Durchführung von Sportanlässen
 - f) das Aufführen von Musik- und Strassenkunst
 - g) die Durchführung von Viehschauen

- 3) Für den gesteigerten Gemeingebrauch kann eine angemessene Gebühr erhoben werden.
- 4) Betteln ist auf dem gesamten Gemeindegebiet verboten.
- 5) Das Anbringen von Plakaten und Werbetafeln ist bewilligungspflichtig und richtet sich nach dem Baugesetz, nach dem kommunalen Reklamekonzept sowie nach dem kantonalen Recht. Das temporäre Plakatieren im Rahmen von Wahlen/Abstimmungen ist vier Wochen vor der Wahl oder Abstimmung und zwei Wochen nach der Abstimmung, mit Ausnahme im Bereich der öffentlichen Gebäude wie Rathaus, Schulhäuser, etc. bewilligungsfrei. Die Rechte Dritter, insbesondere privater, bleiben vorbehalten.
- 6) Sondernutzungen bedürfen einer Konzession durch die nach Gemeindeverfassung zuständige Behörde.

Art. 8 Bildüberwachung im öffentlichen Raum

- 1) Die Bildüberwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raumes richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung.
- 2) Der Gemeindevorstand ist zuständig für den Erlass einer Allgemeinverfügung gemäss Art. 3b Abs. 2 des kantonalen Datenschutzgesetzes.
- 3) Die Veröffentlichung der Allgemeinverfügung gemäss Art. 3b Abs. 3 des kantonalen Datenschutzgesetzes erfolgt im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Sie ist gleichzeitig öffentlich aufzulegen. Die Frist zur Einreichung einer Stellungnahme beträgt 30 Tage.

Art. 9 Campieren

- 1) Das Campieren sowie das Aufstellen von Zelten und bewohnten Wohnwagen ist grundsätzlich nur in der Campingzone, auf den vom Gemeindevorstand bewilligten ständigen Lagerplätzen und Wohnmobilstellplätzen erlaubt.
- 2) Der Gemeindevorstand kann auf Gesuch hin für vorübergehende Belegungen weitere Plätze zur Verfügung stellen (vgl. Art. 41 Abs. 4 revBauG).

Lärm und andere Immissionen

Art. 10 Schutz von Ruhe und Ordnung

- 1) Übermässige, unnötige, die öffentliche Ruhe und Ordnung schädigende oder belästigende Einwirkungen, insbesondere durch Rauch, Abgase, Russ, Lärm, Licht oder Erschütterungen hervorgerufene Immissionen sind verboten. Zur Vermeidung derartiger Einwirkungen sind geeignete Schutzmassnahmen zu treffen.
- 2) Für den Betrieb von Gastwirtschaften gelten die Bestimmungen des kommunalen Gastwirtschaftsgesetzes.
- 3) Für Lärmimmissionen im Zusammenhang mit Bauarbeiten gilt Art. 73 des kommunalen Baugesetzes.
- 4) Wer im Sinne von Art. 3b lit. g des kantonalen Polizeigesetzes in der Öffentlichkeit Ärgernis erregt und insbesondere die Nachtruhe stört, kann gebüsst oder vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.
- 5) Das Abbrennen von Feuerwerk und das Steigenlassen von Himmelslaternen und dergleichen ist auf dem gesamten Gemeindegebiet untersagt. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen von diesem Verbot für öffentliche Veranstaltungen insbesondere an Jahreswechsel sowie am Nationalfeiertag gestatten.

- 6) Die Verwendung von und das Überfliegen mit Multikoptern, sogenannten Drohnen, und anderen Flugmodellen ist im Siedlungsgebiet untersagt. Der Gemeindevorstand kann auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.
- 7) Für Schiesslärm gelten die spezialgesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton sowie die in den jeweiligen Baubewilligungen vorgesehenen Auflagen. Der Schiessbetrieb und damit die Einhaltung der Lärmvorschriften wird jährlich vom Gemeindevorstand kontrolliert und bewilligt.
- 8) Das unsachgemässe Entsorgen von Abfällen ist auf öffentlichem und privatem Grund verboten. Abfälle sind nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen der Abfallgesetzgebung zu entsorgen.
- 9) Trockene, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Umweltschutz und der kantonalen Umweltschutzgesetzgebung ausserhalb der Bauzone im Freien verbrannt werden, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen. Weitergehende Verbote der Gemeinde gestützt auf die kantonale Umweltschutzgesetzgebung oder wegen Brandgefahr (Feuerpolizeiverordnung) bleiben vorbehalten. In Gärten und in der Nähe von Wohngebieten ist das Verbrennen von trockenen, natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfälle in jedem Fall verboten.
- 10) Die Verrichtung der Notdurft ist im Siedlungsgebiet im Freien und seiner direkten Umgebung verboten.
- 11) Der Gemeindevorstand kann öffentliche Anlagen bezeichnen, auf bzw. in welchen der Konsum von Alkohol und weiteren Suchtmitteln verboten ist. Über Ausnahmeregelungen bei Anlässen entscheidet die Geschäftsleitung auf Gesuch hin.

Art. 11 Ruhetage

- 1) An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sind die im kantonalen Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz) erwähnten Tätigkeiten sowie sämtliche Arbeiten im Freien und auf Baustellen untersagt.
- 2) Erntearbeiten sind erlaubt.

Art. 12 Ruhezeiten

- 1) Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeiten sind ruhe- oder schlafstörende Lärm- und andere lästige Einwirkungen zu unterlassen. Davon ausgenommen sind Kirchen- und Glockengeläut von Tieren, Winterdienst, Pistenpräsentation, technische Beschneidung, Landwirtschaft und gemeindeeigene Arbeiten.
- 2) Ausserhalb der Nachtruhe sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die sich durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermeiden lassen.
- 3) Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 13 Lichtimmissionen

- 1) Der Gemeindevorstand kann störende Lichtimmissionen bei überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beschränken oder verbieten.
- 2) Laserstrahlen und andere Lichteinwirkungen, welche das Erscheinungsbild der Landschaft und des Nachthimmels verändern, sind bewilligungspflichtig. Die Beurteilung erfolgt nach den geltenden Bestimmungen der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung.

Art. 14 Tierhaltung

- 1) Tiere sind so zu halten, dass weder Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden, zu Schaden kommen oder durch Lärm, Gerüche oder in anderer Weise übermässig belästigt werden.
- 2) Für Hunde gilt eine Meldepflicht. Die Erhebung der Hundesteuer richtet sich nach den Bestimmungen des kommunalen Steuergesetzes.
- 3) Hundehalterinnen und Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere Trottoirs, Strassen, öffentliche und private Grundstücke und Anlagen sowie landwirtschaftliches Nutzland nicht verunreinigen. Hundekot ist von den Tierhalterinnen und Tierhaltern unverzüglich aufzunehmen und sachgerecht zu beseitigen. Die Gemeinde stellt entsprechende Behältnisse wie Robidogs zur Verfügung. Für die Verschmutzung von öffentlichen Sachen durch andere Tiere gilt das Baugesetz.
- 4) Innerhalb des Siedlungsgebietes und innerhalb von Wildruhezonen müssen Hunde an der Leine gehalten werden.
- 5) Unbeaufsichtigte, umherstreifende oder herrenlose Tiere können durch das Gemeindepersonal oder beauftragte Dritte eingefangen werden. Sofern solche Tiere nicht innerhalb von zwei Monaten gegen Entrichtung der Auslagen abgeholt werden, kann über sie verfügt werden.
- 6) Befestigte Strassen im Siedlungsgebiet sind jeweils nach dem Viehtrieb durch die Viehbesitzer grob zu reinigen. Im Übrigen gilt das Baugesetz.

Verkehr

Art. 15 Allgemeines

- 1) Die Regelung und Signalisation des örtlichen Verkehrs ist unter Vorbehalt der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften Sache des Gemeindevorstandes.
- 2) Dem Gemeindevorstand stehen unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung bzw. Zustimmung insbesondere folgende Befugnisse und Obliegenheiten zu:
 - a) Erlass von Betretungs-, Durchgangs-, Fahr-, Reit-, und Parkierverboten;
 - b) Bezeichnung von Stopp- und Einbahnstrassen, von Fahr-, Reit-, und Fusswegen;
 - c) Bezeichnung von nicht bzw. gebührenpflichtigen Parkflächen sowie zeitliche und örtliche Beschränkung des Parkierens auf öffentlichem Grund; Bestimmung des Gebührenansatzes unter Berücksichtigung von Wochentag, Tageszeit, Verkehrsfrequenz und Lage;
 - d) Erlass von besonderen Massnahmen zur Verkehrsregelung bei Bauarbeiten und Veranstaltungen usw.
 - e) Ahndung von Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und der darauf basierenden Verordnung;
 - f) Für das Betreten und Befahren von landwirtschaftlich genutztem Land während der Vegetationszeit gilt das Flur-, Weide- und Alpgesetz.
- 3) Das Verfahren über den Erlass von Massnahmen zur Regelung und Signalisation des örtlichen Verkehrs auf Gemeindestrassen richtet sich nach kantonalem Recht Art. 7 EG-zSVG.
- 4) Die Benützung von Strassen und Wegen, die nicht von Bundesrechts wegen dem allgemeinen Durchgangsverkehr geöffnet sind, kann vom Gemeindevorstand verboten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien eingeschränkt werden, namentlich zur Sicherheit und zum Schutz der Verkehrsteilnehmenden, der Strasse sowie der Anwohnenden.
- 5) Das Befahren der aperen Strassen mit Raupenfahrzeugen und das Schleifen von Holz sind verboten.

- 6) Auf allen Gemeindestrassen gilt die signalisierte Tonnage. Ausnahmegewilligungen für Übertonnagen erteilt die Gemeindeverwaltung unter Erhebung einer entsprechenden Gebühr.
- 7) Für alle motorisierten Fahrzeuge wie Motorschlitten, Luftkissenfahrzeuge, QUADs und dergleichen ist das Befahren des freien Geländes ausserhalb der dem Motorfahrzeugverkehr geöffneten Strassen (namentlich ausserhalb der mit keinem allgemeinen Fahrverbot, Winterfahrverbot oder Fahrverbot für Motorräder versehenen Strassen) verboten.
- 8) Bei Güterumschlag soll eine Behinderung des Verkehrs möglichst vermieden werden.
- 9) Einfriedungen, die im Gebiet von Strassenkreuzungen und Einmündungen die Sichtverhältnisse der Verkehrsteilnehmenden oder den Verkehr behindern, sind durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zurückzuschneiden, ebenso Bäume und Sträucher, die in den Fahrraum des öffentlichen Strassengebietes ragen und den Passanten- und Fahrzeugverkehr behindern. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Raumplanungsgesetzes sowie des kommunalen Baugesetzes. Der Gemeindevorstand kann insbesondere Ersatzvornahmen zu Lasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer anordnen.

Art. 16 Ausnahmen von Fahrverboten

- 1) Von Fahrverboten sind bewilligungsfrei ausgenommen:
 - a) Notfalldienst und Dienstfahrten von Polizei, Wildhut, Sanität, Öl-, Chemie- und Feuerwehr;
 - b) Fahrten zum Zwecke der Erfüllung öffentlicher Tätigkeiten sowie für den Unterhalt von Skipisten, Loipen, Wanderwegen und für den Betrieb und Unterhalt von Skiliften, Seilbahnen und anderen Transportanlagen;
 - c) Fahrten von Ärzten und Tierärzten in beruflichen Tätigkeiten;
 - d) Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- und Katastrophenfällen, die von einer zuständigen Stelle angeordnet wurden;
 - e) Fahrten zur Durchführung von Massnahmen zum Schutze vor Naturereignissen;
 - f) Fahrten im Dienste des Bundes, des Kantons und der Gemeinden;
 - g) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild;
 - h) Fahrten für die Versorgung bewirteter Berghütten und Restaurants, sofern diese im Winter nicht durch andere Verkehrsmittel erreichbar sind;
 - i) Fahrten für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung.
- 2) Bewilligungspflichtige, aber gebührenfreie Ausnahmen von Fahrverboten gibt es für
 - a) Fahrzeughalterinnen und -halter, die ihren eigenen Wohnsitz oder ihr Geschäft erreichen müssen, sowie für deren Verwandte in gerader, auf- und absteigender Linie;
 - b) Bewirtschaftenden sowie Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern von Wäldern, Wiesen, Alpen und Weiden, für maximal ein Fahrzeug, ausgenommen Fahrzeuge Art. 15 Ziff. 7.
 - c) Fahrzeuge von Lieferanten und Berufsleuten zur Ausübung ihrer Tätigkeit;
 - d) Fahrten für Besuchszwecke bei Bekannten und Verwandten;
- 3) Bewilligungs- und gebührenpflichtige Ausnahmen von Fahrverboten gibt es unter Ausnahme der Fahrzeuge nach Art. 15 Ziff. 7, für:
 - a) Fahrten von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, Pächterinnen und Pächtern sowie Mieterinnen und Mieter von Ferienobjekten sowie für deren direkte Familienangehörige in gerader, auf- und absteigender Linie mit eigenem oder fremdem Fahrzeug;
 - b) Organisierte Fahrten touristischer Art;
 - c) Fahrten für gehbehinderte Personen.

Art. 17 Parkierung auf öffentlichem Grund

- 1) Strassen, Durchfahrten, Einfahrten und Ausstellplätze auf öffentlichem Grund sind freizuhalten.
- 2) Die Polizei kann verkehrsbehindernd oder rechtswidrig abgestellte Fahrzeuge oder solche, die ohne vorgeschriebene Kontrollschilder ausgestattet sind, auf Kosten des Halters bzw. der Halterin oder des Lenkers bzw. der Lenkerin abschleppen lassen, wenn diese nicht innert nützlicher Frist erreicht werden können (Art. 4 EGzSVG).
- 3) Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen Herkunft sowie Fahrzeuge, bei welchen der Halter bzw. die Halterin ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht festgestellt werden kann, können bei anhaltenden oder wiederholten Verstössen gegen die Regeln des ruhenden Verkehrs blockiert werden, insbesondere wenn:
 - länger als 10 Stunden im signalisierten Parkverbot parkiert wird;
 - bei einer zulässigen Parkzeit bis 2 Stunden länger als 10 Stunden parkiert wird;
 - bei einer zulässigen Parkzeit von mehreren Tagen die Parkzeit um mindestens 2 Tage überschritten wird.
- 4) Fahrzeuge über 3.5 Tonnen, Anhänger, Wohnmobile und Wohnwagen sowie Fahrzeuge ohne gültige Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen vorsehen.
- 5) Abstellen von Fahrzeugen auf Ladeplätzen ist nur zum Zweck des Ladens erlaubt. Das Parkieren auf Ladeplätzen ist verboten.
- 6) Unter dem Vorbehalt der kantonalen Genehmigung kann der Gemeindevorstand insbesondere diejenigen Plätze und Strassen, auf denen Fahrzeuge parkiert werden dürfen sowie zeitliche Beschränkungen, Aufstellordnung usw. bestimmen.

Art. 18 Dauerparkierung und Nachtparkierung auf öffentlichem Grund

- 1) Wer sein Fahrzeug auf öffentlichem Grund regelmässig (Dauerparkieren oder auch Laternenparkieren genannt) parkiert, bedarf einer gebührenpflichtigen Bewilligung.
- 2) Für Fahrzeuge mit mehr als 3.5 Tonnen, Anhänger, Wohnmobile und Wohnwagen, wird grundsätzlich keine Bewilligung zur Dauerparkierung erteilt. In begründeten Fällen kann der Gemeindevorstand eine Ausnahmbewilligung erteilen.
- 3) Das Dauerparkieren und das Nachtparkieren auf öffentlichem Grund sind nur auf den vom Gemeindevorstand ausdrücklich bezeichneten Parkplätzen gegen Entrichtung einer Gebühr zulässig. Die Bezahlung der Gebühr begründet keinen Anspruch auf einen Parkplatz.
- 4) Das Dauerparkieren und das Nachtparkieren auf öffentlichem Grund ist für Fahrzeughalterinnen und -halter mit Hauptwohnsitz in Churwalden, die über eigene Parkplätze verfügen, gebührenfrei, wenn die öffentlich-rechtlichen Einschränkungen im Winter das Nutzen der Parkplätze auf dem eigenen Grundstück verunmöglichen.
- 5) Für Fahrzeughalterinnen und -halter gemäss Absatz 4 werden gegen entsprechenden Nachweis, wenn möglich, maximal zwei Parkplätze reserviert.
- 6) Das Dauerparkieren und das Nachtparkieren auf öffentlichem Grund ist für Fahrzeughalterinnen und -halter mit Hauptwohnsitz ausserhalb von Churwalden auch gebührenfrei, wenn sie Eigentümerinnen oder Eigentümer von Wohnliegenschaften in der Bauzone oder direkt daran angrenzend sind und bei denen öffentlich-rechtliche Einschränkungen im Winter das Nutzen der Parkplätze auf dem eigenen Grundstück verunmöglichen.
- 7) Für Fahrzeughalterinnen und -halter gemäss Absatz 6 begründet das Nichträumen von Strassen im Winter für das Dauerparkieren keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Je Wohneinheit wird eine Parkkarte abgegeben, deren Besitz keinen Anspruch auf einen Parkplatz begründet.

Art. 19 Öffentliche Parkieranlagen

- 1) Die gebührenpflichtigen Parkieranlagen sind gemäss Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) gekennzeichnet.
- 2) Die Gebühr bezieht sich jeweils auf ein Personenwagen-Parkfeld.
- 3) Fahrzeuge, welche aufgrund ihrer Grösse mehrere Parkfelder benötigen, müssen die Gebühr für die entsprechende Anzahl Parkfelder entrichten.
- 4) Die Gebührenpflicht gilt zwischen 08.00 und 19.00 Uhr an allen Wochentagen.
- 5) Der Gemeindevorstand kann bei speziellen Anlässen die öffentlichen Parkieranlagen als gebührenfrei erklären.

IV. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 20 Strafbestimmungen

- 1) Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Verordnungen und Verfügungen werden vom Gemeindevorstand unter Vorbehalt von Abs. 3 und 4 im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren nach der Schweizerischen Strafprozessordnung, dem Einführungsgesetz zur Eidgenössischen Strafprozessordnung und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege mit Busse bis zu CHF 10'000 bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt oder von einer Strafe abgesehen werden. Vorbehalten bleiben Fälle, die durch das eidgenössische oder kantonale Recht mit Strafe bedroht sind.
- 2) Der Missbrauch von Bewilligungen kann den dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.
- 3) Der Gemeindevorstand erlässt eine Liste mit Übertretungen, welche von den Polizeiorganen mit Ordnungsbussen bis zu CHF 500 geahndet werden können. Dabei dürfen keine zusätzlichen Kosten erhoben werden.
- 4) Die folgenden Übertretungen gemäss kantonalem Recht werden ebenfalls im Ordnungsbussenverfahren geahndet:
 - Art. 36c PolG (Gefährdung durch Feuerwerk)
 - Art. 36g PolG (Unanständiges Benehmen, Ruhestörung)
 - Art. 36h PolG (Verunreinigung fremden Eigentums)
 - Art. 36j PolG (Betteln)
- 5) Für das Ordnungsbussenverfahren der Gemeinde gelten die Bestimmungen des kantonalen Ordnungsbussenverfahrens (Art. 4 und 45-49 EGzStPO) sinngemäss. Vorbehalten bleiben in allen Fällen die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Art. 21 Ordentliches Verwaltungsstrafverfahren

- 1) Für die ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren, die in die Kompetenz der Gemeinde fallen, ist der Gemeindevorstand zuständig. Die für das kantonale Strafrecht geltenden allgemeinen Bestimmungen sind sinngemäss anwendbar.
- 2) Das Verfahren zur Verfolgung und Beurteilung von Straftaten nach kommunalem Recht richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100), soweit die Straftaten nicht von Jugendlichen im Sinne des Jugendstrafgesetzes (Systematische Sammlung des Bundesrechtes (SR) 311.1) verübt worden sind oder besondere Verfahrensvorschriften bestehen. Das Verfahren gegen Jugendliche richtet sich nach der Jugendstrafprozessordnung (SR 312.1).
- 3) Werden Übertretungen dieses Gesetzes oder anderer kommunaler Erlasse oder Übertretungen kantonalen Erlasse, die von der Gemeinde geahndet werden, durch Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz begangen, kann von diesen auch ausserhalb des

Ordnungsbussenverfahrens (Art. 22 nachfolgend) ein Bussendepositum im mutmasslichen Umfang von Busse und Verfahrenskosten sichergestellt werden.

Art. 22 Ordnungsbussenverfahren

- 1) Eine fehlbare Person kann die Ordnungsbusse sofort oder innert 30 Tagen bezahlen.
- 2) Bezahlt eine fehlbare Person die Busse sofort, erhält sie eine Quittung, die ihren Namen nicht nennt. Mit der Bezahlung wird die Busse rechtskräftig.
- 3) Bezahlt eine fehlbare Person die Busse nicht sofort, erhält sie ein Bedenkfristformular. Erfolgt die Bezahlung nicht innert 30 Tagen, wird die fehlbare Person beim Gemeindevorstand verzeigt. Dieser entscheidet im ordentlichen, kostenpflichtigen Verfahren gemäss dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 23 Rechtsmittelverfahren

- 1) Entscheide sind schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- 2) Verfügungen der Polizeiorgane, die nicht durch Bezahlung auf der Stelle rechtskräftig geworden sind, können mit Einsprache innert 30 Tagen seit ihrer Mitteilung schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand angefochten werden.
- 3) Entscheide des Gemeindevorstandes können beim Obergericht des Kantons Graubünden gemäss kantonalem Verwaltungsrechtspflegegesetz angefochten werden.

V. Vollzugsbestimmungen, Verfahrenskosten, Gebühren und Schlussbestimmungen

Art. 24 Vollzug

- 1) Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindevorstand.

Art. 25 Beseitigung gesetzwidriger Zustände

- 1) Zustände, die den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen, sind auf Anordnung des Gemeindevorstandes zu beseitigen.
- 2) Der Gemeindevorstand gewährt der verantwortlichen Person eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands, sofern sich nicht ein sofortiges Eingreifen als notwendig erweist.
- 3) Kommt die pflichtige Person einer rechtskräftigen Wiederherstellungsverfügung innert Frist nicht nach, lässt der Gemeindevorstand nach erfolgter Androhung die verfügten Massnahmen auf Kosten der säumigen Person durch Dritte vornehmen.

Art. 26 Verfahrenskosten

- 1) Für Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz werden in der Regel Verfahrenskosten von CHF 100 bis CHF 5'000 erhoben.
- 2) Auslagen für Leistungen Dritter wie notwendige Fachgutachten oder notwendige Beratung durch verwaltungsexterne Fachleute sowie notwendige Barauslagen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 27 Gebühren

- 1) Für sämtliche Bewilligungen und polizeilichen Massnahmen gemäss diesem Gesetz werden Gebühren bis zu CHF 5'000.00 erhoben. Der Gemeindevorstand erlässt die notwendigen Gebührentarife.
- 2) Bei wohltätigen Anlässen und Veranstaltungen oder aus anderen wichtigen Gründen kann der Gemeindevorstand die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

Art. 28 Erlass von Ausführungsbestimmungen

- 1) Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 29 Aufhebung von Erlassen

- 1) Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes wird das Strassenpolizeigesetz der Gemeinde Churwalden vom 01.06.2012 aufgehoben.

Art. 30 Inkrafttreten

- 1) Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Art. 34 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 der Gemeindeverfassung.
- 2) Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Art. 31 Übergangsbestimmungen

- 1) Wer im Jahr 2011 und seither ununterbrochen eine Motorschlittenbewilligung innehatte, hat weiterhin Anrecht auf diese Bewilligung. Die Bewilligung wird nur für eine klar definierte Strecke erteilt. Eine Übertragung auf eine andere Person ist nicht möglich.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Churwalden am XX.XX.XXXX.

Für die Gemeinde Churwalden

Karin Niederberger

Dario Friedli

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber